Pflichten der Bürger im Rahmen der Winterwartung

(§§ 1- 3 der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.Dezember 1996 in der zurzeit geltenden Fassung)

- Die Reinigungspflicht für die Winterwartung auf allen Gehwegen wird den Eigentümern und Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke übertragen.

- Der Schnee auf den Gehwegen ist in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und die Gehwege sind mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

  Sofern kein Gehweg angelegt ist, gilt ein Streifen entlang der Straßenränder in entsprechender Breite als solcher.

- An Bushaltestellen und Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

  Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- Mit der Schneeräumung ist vor der Hauptverkehrszeit zu beginnen. Als Hauptverkehrszeiten gelten:

a) an Werktagen	die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
b) an Samstagen	die Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
c) an Sonn- und Feiertagen	die Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

- Während dieser Zeiten sind die Gehwege in einem begehbaren Zustand zu halten. Die Schneeräumung und das Bestreuen sind erforderlichenfalls zu wiederholen.

- Die Winterwartung aller öffentlichen im Straßenverzeichnis nicht besonders aufgeführten (fußläufigen) Stich- und Verbindungswege wird ebenfalls den Eigentümern und Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke übertragen.

  Sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen beider Straßen- und Wegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zu Straßen- bzw. Wegemitte.

- Die Nichterfüllung der Wartungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden kann.